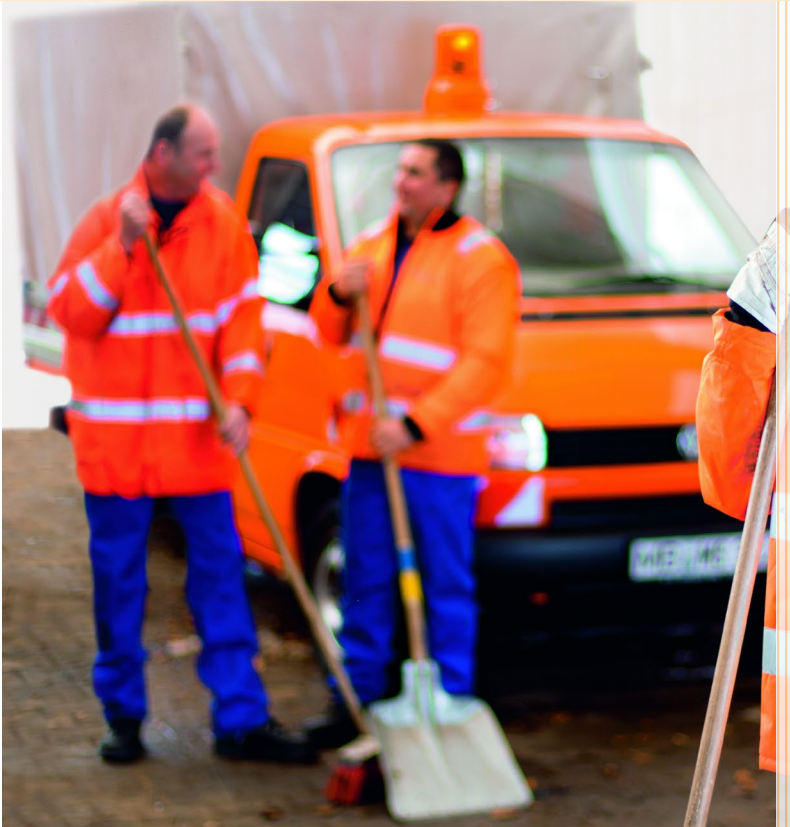


Extra-Rente

Fragen und Antworten



BESTENS VERSORGT.

Danke!

Warum sollte ich eine zusätzliche freiwillige Versicherung abschließen?

Noch nie war die Unsicherheit über die gesetzliche Altersversorgung so groß wie heute. Und das nicht zu Unrecht, denn unsere Gesellschaft entwickelt sich seit einigen Jahren zu einer „Altersrepublik“ mit einem Großteil an Rentnern und einer geringen Geburtenrate, sodass es zukünftig zu wenige Erwerbstätige geben wird. 1955 kamen noch etwa sechs Erwerbstätige auf einen Rentner*. Ca. 2030 werden in Deutschland voraussichtlich nur noch zwei Erwerbstätige einem Rentner gegenüberstehen. Das konnte auch kein „Generationenvertrag“ voraussehen.

Die bereits getroffenen Einschnitte machen sich schon jetzt bemerkbar.

Das **Rentenniveau** in der gesetzlichen Rentenversicherung ist für einen so genannten „Standard- oder Eckrentner“ (45-jährige Erwerbstätigkeit) **heute** bereits auf **ca. 50 % des letzten Nettolohnes** gesunken und wird bis zum **Jahr 2030** auf rund **43 % des letzten Nettolohns** absinken. **Die Folge ist, dass für viele Menschen im Ruhestand ein ausreichender Lebensstandard nicht mehr gesichert ist.**

Zudem ist eine durchgängige 45-jährige Erwerbstätigkeit heutzutage eher eine Seltenheit. Lange Schulausbildung, Studienzeiten oder Lücken im Erwerbsleben führen dazu, dass die meisten Beschäftigten diese Voraussetzungen nicht erfüllen. Sie werden daher mit deutlich weniger Rente als die heutige Rentnergeneration aus der gesetzlichen Rentenversicherung auskommen müssen.

☞ *Beispiel heutiges Alter 30:*

Für heute 30-Jährige wird es aus der staatlichen Rentenkasse max. 43 % des letzten Nettogehaltes geben, aber dies auch nur für die so genannten Eckrentner. Wer also weniger in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlt, bekommt eine deutlich niedrigere Rente.

Die Empfehlung des Deutschen Institutes für Altersvorsorge zur Schließung der Versorgungslücke ist ein Sparbeitrag in Höhe von ca. 8 % des Bruttoeinkommens (kann je nach Verdienst variieren).

☞ *Beispiel heutiges Alter 50:*

Für heute 50-Jährige wird es aus der staatlichen Rentenkasse max. 50 % des letzten Nettogehaltes geben. Auch dies gilt nur für die so genannten Eckrentner.

Die Empfehlung des Deutschen Institutes für Altersvorsorge zur Schließung der Versorgungslücke ist ein Sparbeitrag in Höhe von 7,5 % bis 13,5 % des Bruttoeinkommens (kann je nach Verdienst variieren).

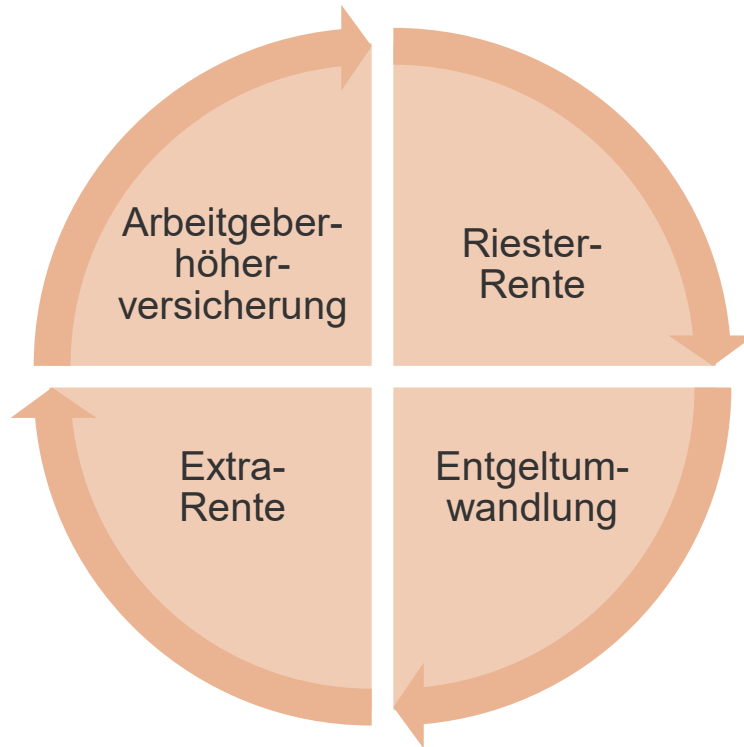
Durch die Stiftung Warentest (Zeitschrift Finanztest) wird das Thema Altersvorsorge stetig ausführlich durchleuchtet, insbesondere die betriebliche Altersvorsorge. Die Ergebnisse bzw. Meinungen werden wir in diesem Heft an einigen Punkten anbringen. Fazit der vielen bisher durchgeführten Tests war jedoch, dass jeder etwas für seine Altersvorsorge tun sollte, um im Alter nicht mit leeren Händen dazustehen, und das so früh und so viel wie möglich.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie außerdem darauf hinweisen, dass auf Grund der Inflation eine heute ausgewiesene Rente von 100 € im Jahre 2040 bei einer Inflationsrate von 1,5 % nur noch einer Kaufkraft von ca. 60 € entspricht.

Mit Ihrer Betriebsrente (Pflichtversicherung) trägt Ihr Arbeitgeber dem Umstand des sinkenden gesetzlichen Rentenniveaus bereits Rechnung und ermöglicht Ihnen zusätzlich zur gesetzlichen Rentenversicherung eine betriebliche Altersvorsorge. Dies ist in der heutigen Zeit **ein Privileg**, denn welcher Arbeitgeber finanziert seinen Beschäftigten eine zusätzliche Altersvorsorge. Wie bereits angedeutet, wird das Rentenniveau stetig sinken und ein Rentner zukünftig durch die Rentenleistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung und die Leistung aus der Betriebsrente trotzdem nicht den gewohnten Lebensstandard im Alter halten können. Daher ist die zusätzliche Altersvorsorge für jeden unerlässlich geworden.

*Die Verwendung der männlichen Form schließt stets die weibliche Form mit ein.

Durch die bestehende Pflichtversicherung eröffnet sich für Sie als Beschäftigter unseres Mitglieders die Möglichkeit, weiterführend für den gesicherten Ruhestand in Form von freiwilligen Versicherungen vorzusorgen. Im Rahmen unserer freiwilligen betrieblichen Altersvorsorge bieten wir mehrere Produkte an. Dies sind:



Nach Meinung der Zeitschrift Finanztest sollte eine Kombination aus mehreren Altersvorsorgeprodukten gewählt werden, um die lukrativste Rendite zu erzielen, die gesamten staatlichen Förderungen zu nutzen und so bestmöglich für den Ruhestand vorzusorgen. Und mit uns als Ihrem Partner können Sie all dies zu tollen Konditionen tun. Welche das konkret sind, erfahren Sie in dieser Broschüre.

In dieser Broschüre informieren wir Sie über die **Extra-Rente**. Bei Interesse an unseren anderen Produkten können Sie sich gern an unsere Kundenberater wenden.

Was ist die Extra-Rente der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt (ZVK)?

Die Extra-Rente der ZVK folgt zwar weitgehend der Systematik der Pflichtversicherung (Betriebsrente des öffentlichen Dienstes), sie ist aber dennoch von ihr zu unterscheiden. Die Extra-Rente ist in einem eigenen Vermögensstock abgesichert; es besteht ein kapitalgedecktes Altersvorsorgesystem. Für die Extra-Rente gilt keine Wartezeit. Bereits mit der Zahlung des ersten Beitrages haben Sie bei der Extra-Rente eine Anwartschaft auf Leistungen bei Eintritt eines Versicherungsfalles.

Mit der Einzahlung von Beiträgen in die Extra-Rente erwerben Sie Versorgungspunkte. Die Anzahl der Versorgungspunkte richtet sich nach der Höhe des Beitrages, dem versicherten Risiko und dem Alter zum Zeitpunkt der Einzahlung (Altersfaktor, vgl. Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Abschnitt IV, Nr. 2 Abs. 2).

Nach Ihrer persönlichen Lebenssituation können Sie neben der Altersvorsorge auch eine Erwerbsminderungs- und/oder Hinterbliebenenleistung mitversichern.

Ihre Rentenleistungen bei der ZVK werden unabhängig von der gesetzlichen Rente jährlich zum 1. Juli um 1 % erhöht.

Sollte man vor dem Erreichen der Regelaltersrentengrenze aus dem Arbeitsleben ausscheiden, ist man in der Extra-Rente, wie auch in der gesetzlichen Rentenversicherung, von Kürzungen in Form von Abschlägen nicht befreit. Dieser Abschlag beträgt 0,3 % pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente und ist bei der ZVK auf max. 10,8 % begrenzt.

Wer kann die Extra-Rente bei der ZVK abschließen?

Jeder Beschäftigte eines Arbeitgebers, der Mitglied der ZVK ist, kann eine Extra-Rente bei uns abschließen. Wichtig ist, dass das Beschäftigungsverhältnis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch besteht.

Kann mein Ehegatte, der nicht bei einem Mitglied der ZVK beschäftigt ist, eine Extra-Rente bei der ZVK abschließen?

Nein. Die Extra-Rente bei der ZVK können gemäß unserer AVB nur die Beschäftigten unserer Mitglieder abschließen. Die Versorgungsleistungen werden aus Anlass des Beschäftigungsverhältnisses zugesagt und die Beiträge vom Arbeitgeber abgeführt.

Die Beiträge im Rahmen unserer Extra-Rente gehören nicht zur privaten Altersvorsorge, sondern zur **betrieblichen Altersversorgung** des Beschäftigten. Es handelt sich hingegen nicht mehr um betriebliche Altersversorgung, wenn der Arbeitgeber (oder seine ZVK) dem nicht bei ihm beschäftigten Ehegatten eines Beschäftigten eigene Versorgungsleistungen bei Alter, Tod oder Invalidität verspricht. Hier besteht keine Versorgungszusage aus Anlass eines Beschäftigungsverhältnisses.

Wie und in welcher Höhe werden die Beiträge zur Extra-Rente bei der

ZVK entrichtet?

Da die Beiträge zur Extra-Rente im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung geleistet werden, erfolgt während des Beschäftigungsverhältnisses die Abführung der Beiträge in der Regel vom Arbeitgeber aus dem Nettoarbeitsentgelt an die ZVK.

Wenn der Beschäftigte kein Arbeitsentgelt bezieht (z. B. wegen Elternzeit, Beurlaubung ohne Bezüge, Bezug von Krankengeld) oder das Beschäftigungsverhältnis beendet wurde, so erfolgt die Überweisung der Beiträge durch den Versicherten selbst (Selbstzahler).

Der monatliche Mindestbeitrag zur Extra-Rente beträgt 10 €. Eine Begrenzung auf einen Höchstbeitrag gibt es nicht.

Kann die Extra-Rente vererbt werden?

Für die Extra-Rente besteht eine eingeschränkte Vererbbarkeit. Der Versicherte kann neben der Altersrente auch Leistungen an Hinterbliebene mitversichern. Hinterbliebene im Sinne unserer AVB sind Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner sowie waisenrentenberechtigende (kindergeldberechtigte) Kinder; weitere Personen können nicht als Hinterbliebene mitversichert werden. Sie können diese Zusatzleistung bereits bei Vertragsabschluss mit einschließen oder auch zu einem späteren Zeitpunkt nachversichern. Die eingeschlossene Leistung kann später auch wieder ausgeschlossen werden.

Kann das Risiko der Erwerbsminderung mitversichert werden?

Ja. In der Extra-Rente können auch Leistungen bei Erwerbsminderung mitversichert werden. Sie können diese Zusatzleistung bereits bei Vertragsabschluss mit einschließen oder auch zu einem späteren Zeitpunkt nachversichern. Die eingeschlossene Leistung kann später auch wieder ausgeschlossen werden.

Gibt es eine Gesundheitsprüfung bei der Mitversicherung von Hinterbliebenen und/oder Erwerbsminderungsleistungen?

Eine Gesundheitsprüfung findet nicht statt.

Einschränkung: Bezieher einer vollen oder teilweisen Erwerbsminderungsrente können das Risiko der Erwerbsminderung nicht mehr einschließen.

Wann besteht ein Anspruch auf Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenleistungen, wenn ich diese mitversichert habe?

Die Leistungen aus der Extra-Rente sind eng mit den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung verknüpft. Ein Anspruch auf entsprechende Leistungen der ZVK besteht erst, wenn ein Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht und ist stets durch den Rentenbescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen.

Haben Sie nur deshalb keinen Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, weil Sie die Wartezeit dort nicht erfüllt oder die Hinzuverdienstgrenze überschritten haben, so haben Sie Anspruch auf Rentenleistungen unter den gleichen Voraussetzungen wie Versicherte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind.

Versicherte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind, haben einen Rentenanspruch aus der Extra-Rente ab dem Zeitpunkt, ab dem sie einen Anspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung hätten, wenn sie dort versichert gewesen wären.

Erwerbsminderungsrente

Die Erwerbsminderungsrente setzt die teilweise oder volle Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung voraus. Der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente aus der Extra-Rente besteht ab Beginn der Erwerbsminderungsrente in der gesetzlichen Rentenversicherung. Für nicht gesetzlich Rentenversicherte gelten besondere Regelungen.

Die Höhe der Rente richtet sich nach der bis zum Eintritt der Erwerbsminderung erworbenen Anzahl an Versorgungspunkten. Zurechnungszeiten, wie sie in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden, gibt es bei der Extra-Rente nicht. Als teilweise Erwerbsminderungsrente wird aus dem angesparten Kapital eine monatliche Rente in Höhe von 50 % der Volleistung ausgezahlt. Als volle Erwerbsminderungsrente wird aus dem angesparten Kapital eine monatliche Rente in Höhe von 100 % gezahlt.

Hinterbliebenenrente

Die Hinterbliebenenrente aus der Extra-Rente umfasst Leistungen an Witwen/Witwer und/oder Waisen des Versicherten. Art, Höhe und Dauer der Leistungen richten sich nach den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Für nicht gesetzlich Rentenversicherte gelten besondere Regelungen. Hinterbliebene Lebenspartner sind Witwen und Witwer nach § 46 Abs. 4 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in vollem Umfang gleichgestellt. Die Verwendung des Begriffes Witwen/Witwer bzw. Witwen-/Witwerrente schließt eingetragene Lebenspartnerschaften mit ein.

- ***Die Witwen-/Witwerrente***

Voraussetzung für den Bezug von Leistungen aus der Extra-Rente ist, dass die Witwe/der Witwer mit dem Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe verheiratet war oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft bestand und ein Anspruch auf Witwen-/Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht.

- ***Die Waisenrente***

Ein Anspruch aus der Extra-Rente besteht grundsätzlich, wenn und solange die Waisen einen entsprechenden Anspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung haben.

Beachte: Bei der Extra-Rente ist für die Bezugsdauer der Waisenrente § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) maßgebend.

Was geschieht, wenn ich die Mitversicherung von Hinterbliebenenleistungen in der Extra-Rente ausgeschlossen habe und in der Anspar- oder Auszahlungsphase versterbe?

In einem solchen Fall fällt das angesparte Vermögen an die Versichertengemeinschaft. Da die Extra-Rente der ZVK zur betrieblichen Altersversorgung gehört, besteht hier ein Unterschied zu den Produkten privater Anbieter.

Was kann ich tun, wenn ich den vereinbarten Beitrag nicht mehr voll zahlen oder gar keine Beiträge mehr aufbringen kann?

Wenn Sie eine Änderung des vereinbarten Beitrags vornehmen möchten, reicht es aus, Ihren Arbeitgeber über die Beitragsänderung zu informieren, damit dieser die Beiträge in der von Ihnen gewünschten Höhe an uns überweisen kann.

Möchten Sie vorübergehend keine Beiträge mehr leisten, dann können Sie den Vertrag ruhen lassen, indem Sie ihn durch schriftliche Erklärung bei uns beitragsfrei stellen. An der Verteilung eventueller Bonuspunkte (Überschüsse) nimmt der Vertrag auch weiterhin teil. Eine Reaktivierung des Vertrages ist jederzeit möglich.

Was passiert mit der Extra-Rente bei Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis?

Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses haben Sie verschiedene Möglichkeiten:

Möchten Sie die Extra-Rente fortsetzen, so müssen Sie dies innerhalb einer dreimonatigen Ausschlussfrist nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses **schriftlich** bei der ZVK beantragen. Es erfolgt eine Vertragsumstellung und die Beiträge werden dann zukünftig von Ihnen selbst überwiesen.

Möchten oder können Sie nach Beschäftigungsende Ihre Extra-Rente nicht fortführen, so können Sie die Versicherung schriftlich gegenüber der ZVK beitragsfrei stellen. Ihre bis dahin erworbene Anwartschaft bleibt erhalten. Auch beitragsfrei gestellte Verträge nehmen an der Ausschüttung eventueller Bonuspunkte (Überschüsse) teil.

Wenn Sie in ein Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber, der Mitglied unserer Kasse ist, wechseln, so können Sie selbstverständlich die Weiterführung der Extra-Rente bei uns und die Abführung der Beiträge mit Ihrem neuen Arbeitgeber vereinbaren.

Sofern Sie in ein Beschäftigungsverhältnis bei einem Arbeitgeber wechseln, der Mitglied einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung ist, so können Sie die Extra-Rente an die neue Zusatzversorgungskasse überleiten und dort weiterführen. Genauerer zur Überleitung regeln die entsprechenden Überleitungsabkommen. Sie können in diesem Fall aber auch die Fortführung der Extra-Rente bei uns beantragen und die Beiträge zukünftig selbst überweisen.

Vor dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis empfehlen wir Ihnen eine telefonische oder persönliche Beratung über die weitere Verfahrensweise.

Welche Folgen hat die Kündigung der Extra-Rente bei der ZVK?

Die Kündigung der Extra-Rente ist gemäß der AVB schriftlich mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Kündigen Sie Ihre Extra-Rente und verlangen Sie die Auszahlung der Beiträge, erlischt der Vertrag und Sie erhalten Ihre eingezahlten Beiträge abzüglich der Verwaltungs- und Bearbeitungskosten (5 %) zurück.

Ist eine Beleihung oder die Abtretung der Extra-Rente möglich?

Nein. Die angesparten Beiträge werden zweckgebunden für die Altersvorsorge verwendet.

Welche Kosten entstehen bei der Extra-Rente?

Bei uns fallen keine Vermittlungsprovisionen, keine Abschlussgebühren und keine Dividenden an Aktionäre an.

Da wir bei der Extra-Rente die Verwaltungsstruktur der Pflichtversicherung nutzen können, bewegen sich unsere Verwaltungskostensätze bei ca. 2 %. Die in der Modellberechnung ausgewiesene Leistung berücksichtigt dies bereits. Im Einzelnen können Sie die Verwaltungskosten auch den der Modellberechnung anhängenden Detailrechnungen entnehmen.

Ist eine Abfindung/Kapitalauszahlung möglich?

Renten aus der Extra-Rente, die einen Betrag von 1 % der monatlichen Bezugsgröße (Ost) nach § 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) nicht übersteigen, werden gemäß § 3 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) als Kleinstbetragsrente abgefunden.

Dies gilt für Altersrenten und große, unbefristete Witwen-/Witwerrenten.

Waisenrenten und unbefristete Erwerbsminderungsrenten werden nur auf Antrag des Rentenempfängers abgefunden.

Des Weiteren besteht bei Rentenbeginn auf Antrag die Möglichkeit einer steuerunschädlichen Kapitalauszahlung in Höhe von 30 % der Gesamtleistung. Auch eine 100 %ige Kapitalauszahlung ist bei Inanspruchnahme der Altersrente möglich.

Wie werden die Rentenleistungen aus der Extra-Rente versteuert?

Da die Beiträge der Extra-Rente bereits in der Ansparphase versteuert werden, findet in der Auszahlungsphase nur eine Besteuerung des Ertragsanteils der Rentenleistung statt.

Gilt für die Leistungen im Rentenfall die Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner?

Die Extra-Rente wird im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung durchgeführt. Leistungen der betrieblichen Altersversorgung unterliegen seit 01.01.2004 als Versorgungsbezüge grundsätzlich der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner. Diese Beiträge sind allerdings nur zu entrichten,

wenn die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen Grenzbeträge überschritten werden. Der Grenzbetrag beträgt $\frac{1}{20}$ der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV.

Kommunaler Versorgungsverband
Sachsen-Anhalt
Zusatzversorgungskasse
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Adresse: Carl-Miller-Str. 7
39112 Magdeburg

Telefon: 0391 62570-777
Fax: 0391 62570-299
E-Mail: beratung@kvs-magdeburg.de
Internet: www.kvs-magdeburg.de/zvk

Stand: 03/2023



BESTENS VERSORGT.

Danke!